

**Satzung über die Abfallentsorgung  
des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes  
„Niederlausitz“ (KAEV)**

# **Abfallentsorgungssatzung**

**gültig ab 01.01.2021**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Grundsätze	5
§ 2 Aufgaben der Abfallentsorgung	5
§ 3 Abfallvermeidung	6
§ 4 Abfälle aus privaten Haushalten/ gewerbliche Siedlungsabfälle	7
§ 5 Abfallverwertung	7
§ 6 Anschluss und Benutzung	8
§ 7 Ausgeschlossene Abfälle	10
§ 8 Entsorgung von Abfällen aus Kunststoff und Styropor (u.a. HBCD-haltig)	13
§ 9 Entsorgung von kommunalem Altpapier	14
§ 10 Entsorgung von Sperrmüll einschließlich holzhaltigem Sperrmüll	15
§ 11 Elektro- und Elektronikgeräte	16
§ 12 Batterien und Akkumulatoren	18
§ 13 Schadstoffhaltige Abfälle	18
§ 14 Schrott	18

§ 15 Klärschlamm	19
§ 16 Sammlung von kompostierbaren Abfällen	20
§ 17 Bau- und Abbruchabfälle	20
§ 18 Restabfälle	22
§ 19 Zugelassene Restabfallbehälter	22
§ 20 Vorhaltung von Restabfallbehältern	23
§ 21 Bereitstellung der Abfallbehälter	25
§ 22 Behälterstandplätze und Zuwegungen	27
§ 23 Umgang mit Abfallbehältern	27
§ 24 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr	28
§ 25 Unterbrechung der Entsorgung	29
§ 26 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen und Anlieferung von Abfällen im Bringsystem	29
§ 27 Fundsachen, Durchsuchung von bereit gestellten Abfällen	31
§ 28 Mitteilungs- und Auskunftspflicht	31
§ 29 Benutzungsgebühren/private Entgelte	32

§ 30	
Modellversuche	32
§ 31	
Bekanntmachungen	32
§ 32	
Ordnungswidrigkeiten	32
§ 33	
Anhänge	34
§ 34	
In-Kraft-Treten	34

# **Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung)**

## **des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz" (KAEV)**

### **I.**

Die Verbandsversammlung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz" (im Folgenden KAEV genannt) hat in ihrer Sitzung am 24. November 2020 auf der Grundlage des § 3 Absatz 3 i. V. m. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S. 40) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) beschlossen.

### **§ 1 Grundsätze**

#### **(1)**

Die Abfallwirtschaft in dem Gebiet des KAEV wird nach folgender Zielhierarchie vorgenommen:

1. Vermeidung von Abfällen,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

#### **(2)**

Der KAEV ist bestrebt, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, die im Verbandsgebiet angefallenen Abfälle, die seiner Entsorgungspflicht unterliegen, innerhalb des Verbandsgebietes wiederzuverwenden, zu verwerten und zu behandeln. Soweit dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, werden die Abfälle beseitigt.

### **§ 2 Aufgaben der Abfallentsorgung**

#### **(1)**

Der KAEV entsorgt die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Rahmen der Gesetze nach Maßgabe dieser Satzung. Der KAEV ist dabei bestrebt, die Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle bzw. die Entsorgung von Abfällen, die ihm in Erfüllung seiner Entsorgungspflicht nach § 20 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils gültigen Fassung überlassen werden, möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes durch Behandlung zur Verringerung der Menge und Schädlichkeit sowie durch umweltverträgliche Ablagerung durchzuführen.

#### **(2)**

Der KAEV als Körperschaft des öffentlichen Rechts betreibt die Abfallentsorgung in dem Gebiet der Ämter Lieberose/Oberspreewald, Unterspreewald, Altdöbern, im Gebiet der Städte Lübben (Spreewald), Lübbenau/Spreewald, Vetschau/Spreewald, Calau, Luckau, im Gebiet der Gemeinden Märkische Heide und Heideblick sowie im

Gebiet der Ortsteile Wormlage, Barzig und Woschkow der Stadt Großräschen im Rahmen seiner Pflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) als öffentliche Einrichtung.

(3)

Der KAEV stellt gemäß § 6 BbgAbfBodG ein Abfallwirtschaftskonzept auf. Ferner erarbeitet er nach § 7 BbgAbfBodG jährliche Abfallbilanzen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der in seinem Gebiet angefallenen und von ihm entsorgten Abfälle sowie über deren Verwertung oder Beseitigung.

(4)

Die Abfallentsorgung umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes insbesondere Maßnahmen zur Abfallverwertung und zur umweltgerechten Abfallbeseitigung. Außerdem wirkt der KAEV im Rahmen seiner Möglichkeiten auf eine vorwiegende Vermeidung von Abfällen hin. Zu seinem Aufgabenspektrum zählt insbesondere das Einsammeln und Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Im Zuge der Erledigung dieser Aufgaben obliegt ihm auch die Planung, Errichtung und der Betrieb von Abfallannahmestellen, Abfallbehandlungsanlagen und anderen Abfallentsorgungsanlagen wie Deponien (einschließlich deren Sicherung, Rekultivierung sowie Nachsorge). Der KAEV betreibt die Entsorgungsanlage Anlage 2 Punkt 1, das Entsorgungszentrum Anlage 2 Punkt 2 und die Abfallannahmestellen Anlage 2 Punkt 3. Die Entsorgungspflicht bezieht sich unter den Voraussetzungen von § 20 Abs. 3 KrWG und § 4 Abs. 1 BbgAbfBodG auch auf die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle.

(5)

Der KAEV kann zuverlässige Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten beauftragen.

(6)

Der KAEV berät und informiert über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden außerdem auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungskapazitäten hingewiesen.

### **§ 3**

#### **Abfallvermeidung**

(1)

Jeder soll dazu beitragen, dass die Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft i. S. v. § 1 Abs. 2 BbgAbfBodG erreicht werden. Dafür gilt es insbesondere

- das Entstehen von Abfällen zu vermeiden bzw. zu verhindern,
- die Schadstoffe in Abfällen so gering wie möglich zu halten,
- zur möglichst hochwertigen Verwertung nicht vermeidbarer Abfälle beizutragen, sofern dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist und
- natürliche Ressourcen zu schonen.

(2)

Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des KAEV hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten.

(3)

Der KAEV wirkt bei der Gestaltung seiner Arbeitsabläufe, bei der Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragsvergabewesen sowie bei Bauvorhaben unter besonderer Beachtung des § 27 BbgAbfBodG darauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht und die Wiederverwendung und Wiederverwertung gefördert wird.

#### **§ 4**

##### **Abfälle aus privaten Haushalten/gewerbliche Siedlungsabfälle**

(1)

Abfälle aus privaten Haushalten (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und dazugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen, Einrichtungen des betreuten Wohnens oder zu Wohnzwecken genutzte Erholungsgrundstücke. Als privater Haushalt gilt eine von einer oder mehreren Personen bewirtschaftete in sich abgeschlossene Wohneinheit.

(2)

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I, S. 3379) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushalten aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind (z. Bsp. Kleingartenanlagen), sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind entsprechend den Vorschriften der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896) in der jeweils gültigen Fassung getrennt zu halten und einer möglichst umweltverträglichen, hochwertigen Entsorgung zuzuführen.

#### **§ 5**

##### **Abfallverwertung**

(1)

Der KAEV erfasst und behandelt Abfälle getrennt, soweit dies zur schadlosen und möglichst hochwertigen Verwertung oder umweltverträglichen Abfallbeseitigung erforderlich ist. Um eine Verwertung zu ermöglichen, sind folgende Abfälle getrennt bereitzuhalten und dem KAEV nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen:

1. Kommunales Altpapier, § 9
2. holzhaltiger und sonstiger Sperrmüll, § 10

3. Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Geräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Geräten vergleichbar sind, § 11
4. Abfälle aus privaten Haushaltungen, die den gefährlichen Abfällen im Sinne des § 48 Satz 1 KrWG i. V. m. der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) entsprechen sowie gefährliche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie bei dem Abfallerzeuger in geringen Mengen bis zu insgesamt 2.000 kg pro Jahr und Abfallerzeuger anfallen, falls es sich dabei nicht um Elektro- und Elektronikgeräte i.S. von Nr. 3 und i.S. von § 11 handelt, § 13, (im Folgenden als schadstoffhaltige Abfälle bezeichnet)
5. Schrott, § 14
6. Klärschlamm, § 15
7. Restabfall, § 20
8. Bau- und Abbruchabfälle, § 17
9. kompostierbare Abfälle wie Laub, Ast- und Strauchwerk sowie Weihnachtsbäumen, § 16
10. Abfälle aus Kunststoff und Styropor (u.a. HBCD-haltig), § 8
11. Batterien und Akkumulatoren § 12

Der KAEV kann weitere Fraktionen für eine getrennte Einsammlung festlegen.

Den Benutzungspflichtigen bleibt es im Rahmen des § 17 Absatz 2 KrWG unbenommen, im Interesse der weitgehenden Verwertung von Alt-Textilien diese einer im Verbandsgebiet angebotenen getrennten Entsorgung (insbesondere karitativen Sammlungen) zuzuführen.

(2)

Jeder Abfallbesitzer oder -erzeuger aus privaten Haushaltungen hat die in Abs. 1 Nr. 1 bis 11 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und dem KAEV nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen, soweit dafür Systeme für eine Getrenntsammlung im Holsystem angeboten werden oder Annahmestellen des KAEV die Abfälle im Bringsystem annehmen, es sei denn, für diese Abfälle ist eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung aufgrund einer zulässigen gewerblichen Sammlung i.S. von § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG gewährleistet. Dies gilt auch für Besitzer und Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen, soweit sie diese Abfälle nach Maßgabe von § 17 Abs. 1 KrWG und von dieser Satzung dem KAEV überlassen.

## **§ 6**

### **Anschluss und Benutzung**

(1)

Jeder Eigentümer eines im Gebiet des KAEV liegenden Grundstücks, auf dem Abfälle aus privaten Haushaltungen und gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen können, für die eine Überlassungspflicht gem. § 17 KrWG besteht und die der Entsorgungspflicht des KAEV gem. § 20 KrWG unterliegen, ist verpflichtet, dieses an die Abfallentsorgung des KAEV anzuschließen (Anschlusszwang). Im Rahmen des Anschlusszwanges ist jeder Eigentümer berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des KAEV zu verlangen (Anschlussrecht).

Besteht an dem Grundstück ein Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum, ein Dauernutzungs- oder Dauerwohnrecht, Gebäudeeigentum i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in der Fassung der



Bekanntmachung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2994; 1997 I S. 106) in der jeweils gültigen Fassung oder ein Nutzungsrecht i. S. d. Art. 233 § 4 Abs. 2 EGBGB, so ist der jeweils Berechtigte ebenfalls anschlusspflichtig. Soweit weder der Eigentümer noch der Berechtigte im Sinne des Satzes 3 im Grundbuch eingetragen oder die Eigentums- und Berechtigungslage ansonsten ungeklärt ist, ist derjenige anschlusspflichtig, der zum Zeitpunkt des Anschlusses Besitzer des betroffenen Grundstücks ist.

(2)

Bei vollständig oder teilweise gewerblich oder freiberuflich genutzten Grundstücken ist der Gewerbetreibende oder der Freiberufler Anschluss- und Benutzungspflichtiger nach Maßgabe von § 7 GewAbfV. Damit ist der nach Abs. 1 Pflichtige nicht von seinen Pflichten entbunden.

(3)

Bei Erholungsgrundstücken im Sinne von Absatz 9 ist der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte Anschluss- und Benutzungspflichtiger. Der Eigentümer des Grundstückes ist verpflichtet, Auskunft über die Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigten zu geben. Kommt er dieser Pflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nach, so bleibt der Grundstückseigentümer Anschlusspflichtiger gemäß Abs. 1.

(4)

Bei Kleingartenanlagen i. S. d. Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) ist der Kleingärtner oder die Kleingartenorganisation Anschluss- und Benutzungspflichtiger, sofern diese rechtsfähig und Zwischenpächter i. S. d. § 4 Abs. 2 BKleingG ist. Damit ist der nach Abs. 1 Pflichtige nicht von seinen Pflichten entbunden.

(5)

Die Anschlusspflichtigen und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, die Abfallentsorgung des KAEV zu benutzen und Abfälle zu überlassen, soweit für die Abfälle die Überlassungspflicht gem. § 17 KrWG besteht, diese der Entsorgungspflicht des KAEV unterliegen und die Entsorgung nicht gemäß § 7 dieser Satzung ausgeschlossen ist (Benutzungszwang). Im Rahmen der Entsorgungspflicht des KAEV sind die Anschlusspflichtigen, die Abfallbesitzer und Erzeuger zur Benutzung der Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht). Sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen lediglich vom Einsammeln und Befördern durch den KAEV ausgeschlossen, besteht das Recht und die Pflicht, die Abfälle zu einer von dem KAEV bestimmten Entsorgungsanlage zu befördern, zu behandeln, zu lagern oder ablagern zu lassen.

(6)

Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück alle Maßnahmen zu treffen bzw. zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen. Insbesondere sind die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen im Rahmen des § 19 KrWG zu dulden.

(7)

Auf kompostierbare Abfälle aus privaten Haushaltungen erstrecken sich die Bestimmungen der Abs. 1 und 5 nur, soweit diese Abfälle nicht gem. § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG durch die Abfallerzeuger oder -besitzer auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß kompostiert werden.

(8)

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuch- oder Katasterbezeichnung jeder zusammenliegende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(9)

Erholungsgrundstücke sind Grundstücke, die privat und vorwiegend saisonal zum Zwecke der Erholung bzw. in der Freizeit bzw. zeitweise zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit sie dem Charakter des Grundstückes nach nicht zur Dauerwohnnutzung geeignet sind. Kleingärten und Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes sind keine Erholungsgrundstücke im Sinne dieser Vorschrift.

## § 7

### Ausgeschlossene Abfälle

(1)

Von der Entsorgung durch den KAEV ausgeschlossen sind

1. gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 Satz 1 KrWG i. V. m. der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) von mehr als insgesamt 2.000 kg pro Jahr und Erzeuger. Nicht von diesem Ausschluss umfasst sind schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von ihrer Zusammensetzung gefährlichen Abfällen im Sinne von § 48 KrWG entsprechen.

Der Ausschluss gilt nicht für:

<b>AVV-Schlüsselnummer</b>	
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nicht metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis

	aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe Enthalten
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten

Diese Abfälle sind dem Verband nach Maßgabe des § 26 Absatz 7 dieser Satzung zu überlassen.

2. Verpackungen im Sinne von § 3 Abs.1 Nr. 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz-VerpackG) in der jeweils gültigen Fassung, für deren Entsorgung nach Maßgabe des Gesetzes die Systembetreiber zuständig sind.

Das sind:

**AVV-Schlüsselnummer**

15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien

Es sei denn, solche Abfälle werden dem KAEV in Restabfallbehältern nach Maßgabe von § 19 Abs. 2 dieser Satzung überlassen.

3. Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung) mit folgenden Abfallschlüsselnummern:

**AS 18 01 01** Spitze und scharfe Gegenstände (außer 18 01 03\*),

**AS 18 01 02** Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)

**AS 18 01 04** Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln),

**AS 18 02 01** Spitze und scharfe Gegenstände (außer 18 02 02\*) sowie  
**AS 18 02 03** Abfälle an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden.

(2)

Vom Einsammeln und Befördern durch den KAEV ausgeschlossen sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen:

1. Bauabfälle, die in Kapitel 17 AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten),
2. Sperrmüll, der nicht den Erfordernissen des § 10 Abs. 1 S. 3 dieser Satzung genügt,

**AVV-Schlüsselnummer**

20 03 07	Sperrmüll
----------	-----------

3. Andere Gewerbeabfälle, es sei denn, sie sind bereits gemäß § 7 Abs. 1 von der Entsorgung ausgeschlossen oder es handelt sich um gewerbliche Siedlungsabfälle, i. S. von § 4 Abs. 2 dieser Satzung, die vom Verband gem. § 9 bis 18 dieser Satzung gemeinsam mit Haushaltsabfällen erfasst werden
4. Schrott, soweit er nicht den Anforderungen des § 14 Abs. 3 entspricht,
5. Schlämme aus der Reinigung/Behandlung kommunaler Abwässer/Wässer, die in den Kapiteln 19 08 und 19 09 AVV genannt sind, wie

**AVV-Schlüsselnummer**

19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung

6. Aschen, die in Kapitel 10 01 AVV genannt sind, in mehr als haushaltsüblichen Mengen wie,

**AVV-Schlüsselnummer**

10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
----------	---

7. kompostierbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (einschl. organische Friedhofsabfälle)

**AVV-Schlüsselnummer**

20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
----------	------------------------------

(3)

Abweichend von Abs.1 und Abs. 2 kann der KAEV mit Zustimmung der zuständigen Behörde allgemein durch Bekanntmachung oder im Einzelfall durch Anordnung Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach § 20 Absatz 2 Satz 2 KrWG von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen oder einen solchen Ausschluss wieder aufheben.

Bis zur Entscheidung über den Ausschluss hat der Besitzer die Abfälle so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4)

Von der Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.

(5)

Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den KAEV vollständig ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle gemäß §§ 7 bis 12 und 14 bis 16 KrWG zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet. Diese Abfälle dürfen der Einrichtung der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlassen werden.

(6)

Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen nach Abs. 2 und 3 ausgeschlossen ist, sind die Abfälle nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 Satz 2 KrWG einer vom KAEV bestimmten Abfallentsorgungsanlage zu überlassen. Der KAEV kann allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall eine Überlassung an andere Abfallentsorgungsanlagen oder Annahmestellen bestimmen.

## **§ 8**

### **Entsorgung von Abfällen aus Kunststoff und Styropor (u.a. HBCD-haltig)**

(1)

Unter Abfällen aus Kunststoff sind im Sinne dieser Satzung solche zu verstehen, die nicht als Verpackungsabfälle im Sinne des VerpackG in der jeweils gültigen Fassung durch den danach zuständigen Systembetreiber zu entsorgen sind. Abfälle aus Kunststoffen sind danach z.B. Gießkannen, Küchenutensilien, Spielzeug, Werkzeugkästen, Kleiderbügel.

(2)

Unter Abfällen aus Styropor, u.a. HBCD-haltig, sind im Sinne dieser Satzung solche zu verstehen, die nicht als Verpackungsabfälle im Sinne des VerpackG in der jeweils gültigen Fassung durch den danach zuständigen Systembetreiber zu entsorgen sind. Abfälle aus Styropor, u.a. HBCD-haltig, sind danach z. B. Dämmmaterial für Hausfassaden und Isoliermaterial.

(3)

Kunststoffabfälle sind getrennt von Styroporabfällen anzuliefern.

(4)

Für Abfälle aus Styropor stellt der KAEV für Abfallbesitzer aus privaten Herkunftsbereichen ausschließlich an der Abfallannahmestelle Lübben-Ratsvorwerk (Anlage 2 Punkt 2) eine Annahme im Bringsystem sicher.

Abfälle aus Kunststoff nach Abs. 1 können an den Abfallannahmestellen (Anlage 2 Punkt 2 und 3) selbst angeliefert werden. Die Abfälle können dem KAEV dort entsprechend den Vorgaben der geltenden Benutzungsordnung in die vorgesehenen und entsprechend bezeichneten Container kostenpflichtig übergeben werden.

## § 9

### Entsorgung von kommunalem Altpapier

(1)

Als kommunales Altpapier wird nachfolgend Papier verstanden, das - nicht wie Verpackungspapiere bzw. -kartonagen, die gem. des VerpackG in der jeweils gültigen Fassung durch den danach zuständigen Systembetreiber zu entsorgen sind, einem anderen Entsorgungssystem unterfällt. Insbesondere zählen dazu Schreibpapier, graphische Papiere und Druckerzeugnisse. Dieses kommunale Altpapier wird derzeit vom KAEV gemeinsam mit dem Verpackungspapier gem. VerpackG i.S.v. Satz 1 erfasst.

Zur Erfassung von kommunalem Altpapier werden vom KAEV zugelassene Papierbehälter mit einem Volumen von 240 l und 1.100 l grundstücksnah bereitgestellt. Im Ortsteil Lehde der Stadt Lübbenau/Spreewald werden Behälter mit einem Volumen von 120 l eingesetzt.

(2)

Auf zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken ist für die Nutzung der kommunalen Altpapierentsorgung im Holsystem mindestens je Grundstück ein Papierbehälter mit 240 l Fassungsvermögen vorzuhalten (Ortsteil Lehde der Stadt Lübbenau/Spreewald: Behälter mit 120 l Fassungsvermögen). In Geschosswohnanlagen werden bedarfsgerecht pro Hauseingang bzw. pro Standplatz Papierbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen gestellt.

(3)

Auf zu anderen als Wohnzwecken genutzten Grundstücken, insbesondere gewerblich genutzten Grundstücken und Erholungsgrundstücken, werden Papierbehälter auf Antrag gestellt.

(4)

Der KAEV behält sich die Zuweisung von Standplätzen (insbesondere für schwer erreichbare Grundstücke und Erholungsgrundstücke) vor, die auch als Sammelstandplätze ausgewiesen werden können. Die An-, Ab- und Ummeldung von Papierbehältern erfolgt beim KAEV, der die Durchführung durch das von ihm beauftragte Unternehmen veranlasst.

(5)

Die Papierbehälter mit einem Volumen von 240 l werden von den Anschlusspflichtigen bzw. den Abfallbesitzern grundsätzlich am Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück zur Abholung bereitgestellt, Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l, insbesondere 1.100 l-Behälter, werden dagegen von ihrem Sammelstandplatz zum Sammelfahrzeug und zurück gebracht, § 21 Absatz 1 bis 6 und 9 gilt entsprechend.

(6)

Die Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l werden vierwöchentlich, die Papierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l und 120 l (Ortsteil Lehde der Stadt Lübbenau/Spreewald) wöchentlich entleert.

Die Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 18:00 Uhr. Nach der Abfuhr sind die Papierbehälter unverzüglich wieder zurückzustellen.

(7)

Nebenablagerungen sind nicht gestattet und werden nicht entsorgt.

(8)

§ 20 Abs. 9, § 21 Abs. 1 bis 7 und 9, §§ 22, 23, 25 und 27 dieser Satzung gelten entsprechend.

## **§ 10**

### **Entsorgung von Sperrmüll einschließlich holzhaltigem Sperrmüll**

(1)

Sperrmüll i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung ist Abfall aus privaten Haushaltungen, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte, z.B. Möbel, Matratzen, Bettgestelle, Holzfederböden, Kinderwagen, Teppiche, Fußbodenbeläge, nichtmetallische Jalousien und Rollos, Gartenmöbel, Regenwassertonne usw.

Durch die Sperrmüllsammlung nicht erfasst werden Abfälle i.S.v. § 11 (Elektro- und Elektronikgeräte), § 13 (schadstoffhaltige Abfälle) und § 14 (Schrott).

Von der Sperrmüllabfuhr wird auch der Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten erfasst, wenn er nach seiner Art und Menge dem Sperrmüll aus privaten Haushaltungen nach Satz 1 entspricht, nicht schadstoffhaltig i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 4 und kein Produktionsabfall ist.

(2)

Der KAEV führt im Holsystem eine kombinierte Sammlung von Sperrmüll durch, bei der holzhaltiger Sperrmüll einerseits und sonstiger Sperrmüll andererseits jeweils in getrennten Fahrzeugen erfasst werden. Die Sperrmüllabfuhr erfolgt durch Abholung des vor dem angeschlossenen Grundstück am Fahrbahnrand bereitgestellten Sperrmülls. Auch für die Abholung von Sperrmüll behält sich der KAEV die Zuweisung von gesonderten Standplätzen vor, an denen der Sperrmüll dann bereitzustellen ist.

Der Sperrmüll wird zweimal jährlich bis zu einer Menge von 5 m<sup>3</sup> je Abholung abgefahren.

Das Abholen des Sperrmülls wird durch Abrufkarten unter Angabe von Art und Menge schriftlich bei dem auf der dem Abfallkalender beigegebenen Abrufkarte bezeichneten, vom KAEV gem. § 2 Abs. 5 dieser Satzung beauftragten Unternehmen, dessen Name auf der Abrufkarte aufgedruckt ist, beantragt. Alternativ kann der Abfallbesitzer die Abholung online über das vom KAEV auf seiner Website unter <http://www.kaev.de/onlineformulare> bereitgestellte Formular für elektronische Abrufkarten beantragen. Das vom KAEV beauftragte Unternehmen teilt dem Abfallbesitzer 3 Tage vorher den Abholtermin mit.

Daneben gilt § 10 Abs. 4.

(3)

Der Sperrmüll ist im Falle einer Inanspruchnahme der Sperrmüllerrfassung i.S. von Abs. 2 vom Abfallbesitzer am Abfuhrtag bis spätestens 6:00 Uhr, soweit nichts anderes vereinbart ist, unfallsicher vor dem angeschlossenen Grundstück (am Fahrbahn-

rand) oder an dem gem. Abs. 2 zugewiesenen Standplatz bereitzustellen. Der KAEV kann im Einzelfall durch Mitteilung gegenüber dem Anschlusspflichtigen abweichend davon den Ort, an dem Sperrmüll bereitzustellen ist, festlegen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung des Sperrmülls nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Im Übrigen gilt § 21 dieser Satzung für das Bereitstellen sinngemäß. Die Verladung des Sperrmülls muss durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch zumutbar sein.

(4)

Für Mengen über 5 m<sup>3</sup> kann der Abfallbesitzer die Abholung von Sperrmüll über einen Container, auch im Wege des Express-Service, kostenpflichtig beantragen. Der Antrag erfolgt in Schriftform. Beim kostenpflichtigen Express-Service erfolgt die Abholung des Sperrmülls innerhalb der nächsten zwei Arbeitstage. Bei Antragstellung ist die abzuholende Menge anzugeben. Dem Abfallbesitzer wird der Abholtermin unverzüglich bekannt gegeben.

(5)

Kleinanlieferern ist daneben die Selbstanlieferung von Sperrmüll im Bringsystem an das Entsorgungszentrum (Anlage 2 Punkt 2) – Kleinanliefererbereich – sowie an den Abfallannahmestellen (Anlage 2 Punkt 3) gegen Vorlage der Abrufkarte für das jeweilige Kalenderjahr, bis zu einer Menge von 5 m<sup>3</sup> ohne weitere Gebührenerhebung gestattet vgl. § 26. Kann eine Abrufkarte nicht vorgelegt werden, ist dort eine Gebühr gemäß Abfallgebührensatzung bzw. Entgelt gemäß Entgeltordnung zu entrichten.

(6)

Abfälle, die kein Sperrmüll i.S.v. § 10 sind, kann der Verband bzw. dessen Beauftragter am Bereitstellungsplatz stehen lassen. In diesem Fall hat der Abfallbesitzer diese unverzüglich und schadlos vom Bereitstellungsplatz zu entfernen.

## **§ 11**

### **Elektro- und Elektronikgeräte**

(1)

Zu den Elektro- und Elektronikgeräten aus privaten Haushaltungen sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung gehören alle in Anhang I „Liste der Kategorien und Geräte“ des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 16.03.2005 (BGBl. I S. 762) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Geräte nach Sammelgruppen (SG).

SG 1 Wärmeüberträger

SG 2 Bildschirme, Monitore mit einer Oberfläche > 100 cm<sup>2</sup>

SG 3 Lampen (Leuchtmittel außer Glühlampen)

SG 4 Großgeräte (äußere Abmessung > 50 cm),

SG 5 Kleingeräte und kleine IT-Geräte (äußere Abmessung < 50 cm)

SG 6 Photovoltaikmodule

Unter den Anwendungsbereich des ElektroG fallen sämtliche Elektro- und Elektronikgeräte. Erfasst sind hierbei auch Produkte und Güter mit elektronischen Funktionen wie z. B Möbel und Bekleidungsstücke.



Nicht dazu gehören:

- Sperrmüll i.S.v. § 10,
- Schrott i.S.v. § 14,
- Glühlampen,
- Ortsfeste und industrielle Großwerkzeuge (z.B. Industrieroboter, stationäre Wagen, stationäre Bohrmaschinen),
- Implantierte und infektiöse Medizinprodukte.

(2)

Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen oder sonstigen Herkunftsbereichen i. S. d. § 3 Ziffer 5 ElektroG können kostenlos beim Entsorgungszentrum (Anlage 2 Punkt 2) und an den Abfallannahmestellen (Anlage 2 Punkt 3) zurückgegeben werden, vgl. § 26.

Bei Anlieferungen von mehr als 20 Elektro- und Elektronikgeräten der Gruppen SG 1 bis SG 6 gemäß Absatz 1, sind Anlieferungsort und -zeitpunkt vor der Anlieferung mit dem KAEV abzustimmen.

Vor der Bereitstellung des zu entsorgenden Gerätes wie PC, Handy, ect., sollte auf die Löschung personenbezogener Daten geachtet werden.

(3)

Zusätzlich stellt der Verband für die Erfassung von Elektro- und Elektronikgeräten ein Holsystem nach Maßgabe von Abs. 4 und 5 zur Verfügung.

(4)

Der Abfallbesitzer kann das Abholen auf der dafür vorgesehenen Abrufkarte bezeichneten Elektro- und Elektronikgeräte von maximal 4 Haushaltsgroßgeräte (SG 4) schriftlich bei dem auf der Abrufkarte bezeichneten Unternehmen beantragen. Er hat die Abrufkarte entsprechend freizumachen. Alternativ kann er eine Abholung über die elektronischen Abrufkarten auf der Website des KAEV unter <http://www.kaev.de/schrott> beantragen. Das vom KAEV beauftragte Unternehmen teilt dem Abfallbesitzer den Abholtermin mit. Eine Abholung von Kleingeräten nach Abs. 1 SG 5 erfolgt nur, wenn gleichzeitig die Abholung eines oder mehrerer der in Abs. 1 SG 4 bestimmten Großgeräte beantragt ist.

(5)

Die zur Abholung angemeldeten Geräte sind vom Abfallbesitzer am Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück frühestens am Vortag zur Abholung bereitzustellen. Der Abholtermin wird von dem beauftragten Unternehmen festgesetzt und dem Antragsteller spätestens 3 Tage vorher bekannt gegeben.

(6)

Elektro- und Elektronikgeräte nach Abs. 1, die nicht der Abholung auf Abruf i.S.v. Abs. 4 und Abs. 5 unterliegen, aber gleichwohl bereitgestellt werden, kann der Verband bzw. dessen Beauftragter am Bereitstellungsplatz stehen lassen. In diesem Fall hat der Abfallbesitzer diese unverzüglich und schadlos vom Bereitstellungsplatz zu entfernen und an den Annahmestellen des Verbandes gemäß Abs. 2 anzuliefern oder über Rücknahmesysteme der Hersteller oder Vertreiber gemäß ElektroG zu entsorgen.

## **§ 12 Batterien und Akkumulatoren**

(1)

Der KAEV übernimmt Batterien und Akkumulatoren nach Maßgabe des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I, S. 1582) in der jeweils gültigen Fassung von privaten Endverbrauchern und in haushaltsüblichen Mengen aus anderen Herkunftsbereichen an den Annahmestellen des KAEV (Anlage 2 Punkt 2 und 3 i. V. m. § 26 Absatz 2) sowie i. S. von § 13 dieser Satzung (Schadstoffmobil).

Starkstrombatterien werden ausschließlich im Entsorgungszentrum (Anlage 2 Punkt 2) angenommen. Eine Rückvergütung des Pfandgeldes für die Abgabe einer Fahrzeugaltbatterie erfolgt nicht; auch nicht bei Vorlage eines Pfand- bzw. Kaufbeleges. Weitere Regelungen der Abfallentsorgungssatzung bzw. der geltenden Benutzungsordnungen bleiben hiervon unberührt.

(2)

Bei lithiumhaltigen Batterien und Akkumulatoren sind vor der Abgabe an den Annahmestellen des KAEVs die Pole mit Klebeband abzukleben.

(3)

Die Abgabe von defekten lithiumhaltigen Batterien und Akkumulatoren sind nur auf Voranmeldung beim KAEV möglich.

## **§ 13 Schadstoffhaltige Abfälle**

(1)

Die Besitzer von schadstoffhaltigen Abfällen i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung der in Anlage 1 zu dieser Satzung bezeichneten Art und Menge haben diese dem KAEV an den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil) mit max. 20 kg zu überlassen. Zu diesem Zweck sind die vorgenannten Abfälle dem zuständigen Personal am Schadstoffmobil direkt zu übergeben. Diese Abfälle dürfen nicht unbeaufsichtigt vor dem Grundstück oder am Standplatz des Schadstoffmobils abgestellt werden. Die Termine und Orte des Schadstoffmobils werden vom KAEV bekanntgegeben, vgl. § 31 dieser Satzung.

(2)

An vier zusätzlichen Terminen im Jahr je Abfallannahmestellen ist auch im Bringsystem eine Abgabe größerer als haushaltsüblicher Mengen möglich. Diese Termine werden vom KAEV gemäß § 31 dieser Satzung bekanntgegeben.

## **§ 14 Schrott**

(1)

Schrott aus privaten Haushaltungen i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 5 dieser Satzung sind Gegenstände aus Eisenmetall (z.B. Stahl- und Gussschrott) und Nicht-Eisenmetallen (z.B. Kupferrohre, legierte Metalle), die aus privaten Haushaltungen stammen oder in privaten Haushaltungen anfallen, außer Fahrzeugwracks und Teilen von Fahrzeugwracks und Elektro- und Elektronikgeräten i.S. von § 11 dieser Satzung.

(2)

Der KAEV führt im Verbandsgebiet eine getrennte Sammlung von Schrott aus privaten Haushaltungen in haushaltsüblichen Mengen durch. Der Abfallbesitzer hat das Abholen des Schrotts durch Abrufkarten unter Angabe von Art und Menge schriftlich bei dem auf der Abrufkarte bezeichneten, vom KAEV gem. § 2 Abs. 5 dieser Satzung beauftragten Unternehmen zu beantragen und die Abrufkarte entsprechend freizumachen. Alternativ kann der Abfallbesitzer die Abholung online über das vom KAEV auf seiner Website unter <http://www.kaev.de/onlineformulare> bereitgestellte Formular für elektronische Abrufkarten beantragen. Die Entsorgung erfolgt durch Abholung des am Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bereitgestellten Schrotts.

Das vom KAEV beauftragte Unternehmen teilt dem Abfallbesitzer den Termin spätestens 3 Tage zuvor mit. Der Schrott ist frühestens am Vortag bereitzustellen.

(3)

Von der Schrottsammlung wird auch Schrott aus anderen Herkunftsbereichen erfasst, soweit er nach Art, Menge und Zusammensetzung dem in Haushaltungen üblichen Schrott entspricht, nicht schadstoffhaltig i. S. von § 5 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung und kein Produktionsabfall ist.

(4)

Abfälle, die kein Schrott i.S.v. Abs. 1 sind, kann der Verband bzw. dessen Beauftragter am Bereitstellungsplatz stehen lassen. In diesem Fall hat der Abfallbesitzer diese unverzüglich und schadlos vom Bereitstellungsplatz zu entfernen.

(5)

Schrott kann ebenso im Bringsystem ganzjährig im Entsorgungszentrum sowie den Abfallannahmestellen (Anlage 2 Punkt 2 und Punkt 3) abgegeben werden, vgl. § 26.

## **§ 15 Klärschlamm**

(1)

Klärschlamm wird durch den KAEV beseitigt, wenn der Klärschlamm

- durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufbereitet ist; erforderlich ist ein Trockensubstanzgehalt von mindestens 35 % (stichfest);
- nicht durch § 7 Abs. 1 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen ist.

(2)

Der Klärschlamm nach Abs. 1 ist dem KAEV nach Maßgabe von § 17 Abs. 1 KrWG an der Annahmestelle auf dem Gelände des Entsorgungszentrums (Anlage 2 Punkt 2) zu überlassen, vgl. § 26.

## **§ 16 Sammlung von kompostierbaren Abfällen**

(1)

Dreimal jährlich werden vom KAEV zugelassene und vor den angeschlossenen Grundstücken am Fahrbahnrand bereitgestellte Abfallsäcke mit einem Volumen von 120 l und der Aufschrift „Laubsack“ (für Laub und Grünschnitt) sowie vom KAEV zugelassene Banderolen mit der Aufschrift „Ast- und Strauchwerksammlung“ versehenes Ast- und Strauchwerk eingesammelt. Die Termine werden ortsüblich bekannt gegeben, vgl. § 31.

(2)

Die in Abs. 1 genannten Grünabfälle, die über die Laubsacksammlung erfasst werden, sind so in die Laubsäcke einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine Einsammlung mit den üblichen Verfahren mühelos ist. Die Laubsäcke sind zuzubinden und sollen ein Gewicht von 20 kg je Laubsack nicht überschreiten.

(3)

Die Bündel dürfen eine Länge von 1,20 m, einen Durchmesser bis 30 cm und ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten.

(4)

Für die Bereitstellung der Laubsäcke und des Ast- und Strauchwerks gelten im Einzelnen die Vorschriften aus § 21 Abs. 1, 3, 4 und 8 dieser Satzung entsprechend.

(5)

Die Laubsäcke und die Banderolen sind in vom KAEV gesondert bekannt gemachten Vertriebsstellen kostenpflichtig erhältlich.

(6)

Weihnachtsbäume werden zu den vom KAEV bekannt gegebenen Sammelterminen in der Zeit der ersten bis einschließlich vierten Kalenderwoche eines Jahres gesondert erfasst und eingesammelt. Für die Bereitstellung gelten im Einzelnen die Vorschriften aus § 21 Abs. 1, 3, 4 und 8 dieser Satzung entsprechend.

(7)

Kompostierbare Garten- und Parkabfälle einschließlich Grünschnitt, Ast- und Strauchwerk, Laub, Weihnachtsbäume und störstofffreie Friedhofsabfälle können daneben von den Abfallbesitzern im Bringsystem am Entsorgungszentrum – Kompostieranlage (Anlage 2 Punkt 2) sowie an den Abfallannahmestellen (Anlage 2 Punkt 3) an den dortigen Kompostieranlagen ganzjährig kostenpflichtig abgegeben werden, vgl. § 26. Grünschnitt kann auch an der Annahmestelle in Altdöbern kostenpflichtig übergeben werden.

## **§ 17**

### **Bau- und Abbruchabfälle**

(1)

Zur Gewährleistung und Förderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung von nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfällen sind Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach Maßgabe der GewAbfV verpflichtet, Abfälle einer Verwertung zuzuführen. Gemäß § 8 Abs. 1 GewAbfV haben die Erzeuger die

folgenden Abfallfraktionen, soweit diese getrennt anfallen, jeweils getrennt zu sammeln, zu halten, zu lagern, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen:

1. Glas (AVV-Schlüsselnummer 17 02 02),
2. Kunststoff (AVV-Schlüsselnummer 17 02 03),
3. Holz (AVV-Schlüsselnummer 17 02 01)
4. folgende Metalle (einschließlich Legierungen)

**AVV-Schlüsselnummer**

17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 (Kabel, die Öl, Kohlenteer oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten) fallen

5. folgende Baustoffe

**AVV-Schlüsselnummer**

17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel und Keramik mit Ausnahme derjenige, die unter 17 01 06 (Gemische aus getrennten Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten) fallen
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis

Durch die Getrennthaltung ist eine Vermischung bzw. Kontamination mit asbesthaltigen, mineralfaserhaltigen, bitumen- oder teerhaltigen Bestandteilen zu vermeiden.

(2)

Bau- und Abbruchabfälle aus privaten Haushaltungen können von Kleinanlieferern im Sinne dieser Satzung gemäß § 26 im Entsorgungszentrum sowie in den Abfallannahmestellen (Anlage 2 Punkt 2 und 3) in die dafür bereitgestellten Abfallcontainer kostenpflichtig überlassen bzw. auf dem zugewiesenen Sammelplatz kostenpflichtig abgeladen werden.

**§ 18  
Restabfälle**

(1)

Soweit Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung nicht nach Maßgabe der

- § 8 (Kunststoffe und Styropor (u.a. HBCD-haltig)),
- § 9 (kommunales Altpapier),
- § 10 (Sperrmüll),
- § 11 (Elektro- und Elektronikgeräte),
- § 12 (Batterien und Akkumulatoren),
- § 13 (schadstoffhaltige Abfälle),
- § 14 (Schrott),
- § 15 (Klärschlamm),
- § 16 (kompostierbare Abfälle) sowie
- § 17 (Bau- und Abbruchabfälle)

getrennt erfasst und entsorgt werden und auch nicht nach § 7 dieser Satzung von der Entsorgung des KAEV ganz oder teilweise ausgeschlossen sind, sind sie Restabfälle i. S. v. §5 Abs. 1 Nr. 7 dieser Satzung.

## **§ 19**

### **Zugelassene Restabfallbehälter**

(1)

Der KAEV bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Größe und Anzahl der Restabfallbehälter (im Folgenden nur noch "Abfallbehälter" genannt), deren Bereitstellung, die Standplätze sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2)

Vom KAEV werden folgende Abfallbehälter zugelassen:

Abfallbehälter mit	80 l Fassungsvermögen
Abfallbehälter mit	120 l Fassungsvermögen
Abfallbehälter mit	240 l Fassungsvermögen
Abfallbehälter mit	1.100 l Fassungsvermögen
Abfallsack	80 l Fassungsvermögen
Abfallsack	120 l Fassungsvermögen

Auf besonderen Antrag des Abfallbesitzers können Absetzcontainer mit 7- 10m<sup>3</sup> sowie Absetzcontainer mit 11 - 38 m<sup>3</sup> bzw. Pressmüllcontainer mit 5 m<sup>3</sup>, 10 m<sup>3</sup> und 20 m<sup>3</sup> Fassungsvermögen zugelassen werden. Der KAEV kann Abweichungen vom gesamten Sortiment allgemein oder im Einzelfall vorsehen bzw. zulassen.

(3)

Die Abfallbehälter bis 1.100 l Fassungsvermögen sind mit einem Identifikationschip (Transponder) ausgestattet. Dieser enthält einen Code, der der Zuordnung der Abfallbehälter zu den Gebührenpflichtigen und der Registrierung des Entleerungsvorganges dient. Die Benutzung von Abfallbehältern ohne Transponder ist nicht zulässig.

(4)

Für vorübergehend zusätzlich anfallende Restabfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, dürfen die von dem KAEV zugelassenen Abfallsäcke benutzt

werden. Die Abfallsäcke sind in den festgelegten Vertriebsstellen erhältlich. Auskünfte über die einzelnen Vertriebsstellen gibt der KAEV. Für einen vorübergehenden, zusätzlichen Anfall von Restabfällen und insbesondere solchen, die zur Sammlung in Abfallsäcken (z.B. wegen ihrer Menge, so beispielsweise bei Haushaltsauflösungen, -beräumungen) ungeeignet sind, kann der Benutzungspflichtige beim KAEV die vorübergehende Gestellung von zusätzlichem Restabfallbehältervolumen schriftlich beantragen. Für die bereitgestellten Restabfallbehälter wird gemäß Abfallgebührensatzung eine eigene Gebühr erhoben.

(5)

Auf Grundstücken, die mit einem Abfallsammelfahrzeug aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht angefahren werden können (vgl. § 22 Abs. 3 dieser Satzung), sind gemäß gesonderter Vorgaben des KAEV spezielle Vorkehrungen zu treffen. Je nach den Umständen und den abfallwirtschaftlichen Erfordernissen des Einzelfalls einerseits sowie der Zumutbarkeit für die Anschlusspflichtigen andererseits kann der KAEV einen gesonderten Bereitstellungsplatz für die Restabfallbehälter zuweisen oder fordern, dass vom KAEV zugelassene Abfallsäcke zu verwenden sind. Insbesondere für Erholungsgrundstücke und Kleingartenanlagen kommt eine Erfassung der dort anfallenden Restabfälle über den Abfallsack in Betracht. Die Restabfallbehälter oder der Abfallsack bzw. die Abfallsäcke sind vom Anschlussnehmer am Abholtag am Fahrbahnrand der nächsten von einem Abfallsammelfahrzeug zu befahrenden öffentlichen Straße bzw. an die vom KAEV vorgegebenen Bereitstellungs- bzw. gekennzeichneten Sammelplätze zu befördern und dort zur Abfuhr bereitzustellen. § 21 Abs. 3 Satz 5 dieser Satzung bleibt unberührt. Die Sammelstellen bzw. Bereitstellungsplätze werden vom KAEV schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung bekannt gegeben. Soweit dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung erforderlich ist, kann der KAEV auch eine vorübergehende bzw. ständige Verlegung des Restabfallbehälterstellplatzes anordnen.

## **§ 20**

### **Vorhaltung von Restabfallbehältern**

(1)

Der Anschlusspflichtige bzw. Benutzungspflichtige hat von dem KAEV ein Restabfallbehältervolumen anzufordern, zu übernehmen und für die Benutzung bereitzuhalten, das ausreicht, um die gesamten innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 24 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den KAEV unterliegenden Restabfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können.

(2)

Bei Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitzustellenden Mindestbehältervolumens anhand der Zahl der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Pro Person wird ein Behältervolumen von 8 l pro Woche zugrunde gelegt. Der KAEV kann in Abweichung von dem pro Person vorgeschriebenen Mindestvolumen die Bemessung des bereitzustellenden Behältervolumens entsprechend dem tatsächlichen Bedarf vornehmen. Auf Antrag des Anschlusspflichtigen kann von dem pro Person vorgeschriebenen Mindestvolumen abgewichen und vom KAEV ein geringeres Behältervolumen festgelegt werden, wenn der Anschlusspflichtige dem KAEV nachweist, dass der tatsächliche Bedarf pro Person unterhalb des

Behältervolumens von 8 l pro Woche liegt. Mindestens ist ein zugelassener Abfallbehälter je Grundstück vorzuhalten.

Jeder Abfallbehälter ist mindestens viermal pro Kalenderjahr bereitzustellen. Bei Erstaufstellung bzw. bei Abzug im laufenden Kalenderjahr ist jeder Abfallbehälter mindestens einmal je volle drei Kalendermonate zur Entleerung bereitzustellen (Mindestentleerungen).

(3)

Bei gewerblich oder freiberuflich und bei anderen nicht zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken und Einrichtungen, wie z. B. öffentlichen Verwaltungen, Vereinshäusern, Schwimmbädern, Schulen, Kirchen u. ä. Einrichtungen sind die Abfallbehälter von dem Anschlusspflichtigen bzw. Benutzungspflichtigen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf anzufordern und werden vom KAEV bereitgestellt. Der KAEV behält sich vor, falls die vom Anschlusspflichtigen bzw. die von ihm oder dem Beauftragten beantragten Behälter nach Volumen und /oder Anzahl nicht ausreichen, die im Einzelfall erforderliche Anzahl zuzuweisen. Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend. Änderungen des Behältervolumens sind mindestens drei Monate im Voraus zu beantragen.

(4)

Für Grundstücke, die sowohl gemäß Absatz 2 als auch gemäß Abs. 3 genutzt werden, erfolgt die Bemessung des bereitzustellenden Mindestbehältervolumens entsprechend der jeweiligen Nutzung anhand der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz amtlich gemeldeten Personen und für die Nutzung gem. Abs. 3 nach dem tatsächlichen Bedarf. Den Nutzern nach Abs. 3 wird bei nicht geringfügigen Mengen ein gesonderter Abfallbehälter zur Verfügung gestellt.

(5)

Fallen bei einem Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen solche nur in geringfügigen Mengen von bis zu vierzehntägig 16 l zur Beseitigung an, kann dieser auf Antrag und mit Zustimmung des Gebührenschuldners für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen auf diesem Grundstück die dort dafür aufgestellten Restabfallbehälter mitnutzen, soweit diese für die Aufnahme dieser Abfälle ausreichen.

(6)

Reicht das gem. Abs. 2 bis 4 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, gilt § 19 Abs. 4 dieser Satzung.

(7)

Reicht das gem. Abs. 2 - 4 übernommene und vorgehaltene Restabfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle aus, so kann der KAEV dem Anschlusspflichtigen im Einzelfall die Übernahme zusätzlicher Abfallbehälter vorschreiben.

Der Anschlusspflichtige kann die Gestellung zusätzlicher Abfallbehälter schriftlich beantragen.

(8)

Bei vorübergehendem Anfall von Abfällen zur Beseitigung anlässlich der Durchfüh-



rung von Veranstaltungen wie Märkten, Konzerten, saisonalen Veranstaltungen, Stadt- und Dorffesten etc. sind die verantwortlichen Veranstalter verpflichtet, beim KAEV spätestens 14 Tage vor Beginn die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung während der Veranstaltung zusätzlich erforderlichen Abfallbehälter zu beantragen. Der KAEV kann die Abfallbehälter entsprechend dem tatsächlichen Bedarf zuweisen.

(9)

Für benachbarte Wohngrundstücke können auf Antrag der Anschlusspflichtigen Restabfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung der auf den Grundstücken wohnenden Personen angefordert und bereitgestellt werden. Die Bemessung des Behältervolumens erfolgt auch in diesem Falle entsprechend Abs. 2 – 4.

(10)

Die vom KAEV zugelassenen Abfallbehälter werden vom KAEV oder den von ihm beauftragten Unternehmen zur Verfügung gestellt und unterhalten und gehen nicht in das Eigentum der Anschluss- und Benutzungspflichtigen über.

(11)

Bei Erholungsgrundstücken im Sinne von § 6 Absatz 9 sind Restabfallbehälter oder Abfallsäcke gemäß § 19 Absatz 2 vorzuhalten. Werden Behälter verwendet, ist mindestens ein zugelassener Restabfallbehälter vorzuhalten.

## **§ 21**

### **Bereitstellung der Abfallbehälter**

(1)

Der Anschlusspflichtige muss die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis einschließlich 240 l zur Einsammlung und Beförderung neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück geschlossen bereitstellen. Radwege dürfen nicht verstellt werden, der öffentliche Straßenverkehr darf nicht mehr als unvermeidlich behindert werden. Abfallbehälter dürfen innerhalb von 15 Metern vor und hinter Haltestellenbereichen öffentlicher Verkehrsmittel, 15 Meter vor Verkehrsampeln und Fußgängerüberwegen sowie im Einmündungsbereich von Verkehrsanlagen nicht bereitgestellt werden.

(2)

Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 240 l werden von dem KAEV oder den von ihm beauftragten Unternehmen von ihren Standplätzen abgeholt oder am Standplatz entleert, wenn die Behälterstandplätze und Beförderungs- bzw. Fahrwege auf den hierbei zu benutzenden privaten Grundstücken den Anforderungen des § 22 dieser Satzung entsprechen.

(3)

Die Abfallbehälter dürfen erst am Tage der Entleerung und dann nur jeweils einmal bereitgestellt werden. Sie sind nach der Entleerung unverzüglich wieder von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Wenn gemäß § 24 dieser Satzung die regelmäßige Abfuhr nicht gewährleistet ist, sind die Behälter nach 19:00 Uhr von den öffentlichen Verkehrsflächen zu beräumen. Nach erfolgter Mitteilung durch den KAEV oder das Entsorgungsunternehmen über den Termin der nächstmöglichen Abfuhr sind die Behälter erneut bereitzustellen. In begründeten Fällen kann bei Erholungs-

grundstücken und Kleingärten der Abfallbehälter bereits an den vorhergehenden Tagen bereitgestellt werden.

(4)

Ist die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage, an der üblicherweise Behälter zur Entleerung bereit gestellt werden, aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ständig oder vorübergehend mit Abfallsammelfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Sammlung und dem Befördern beauftragten Bediensteten des KAEV oder dritter Personen möglich, gelten die Vorgaben aus § 19 Abs. 5 dieser Satzung.

(5)

Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass deren Beschädigung ausgeschlossen und eine einwandfreie Entleerung mit den üblichen Verfahren mühelos möglich ist. Insbesondere ist das Einschlämmen oder Einpressen von Abfällen mit mechanischen Hilfsmitteln in die Abfallbehälter unzulässig. Das Entsorgungsunternehmen ist nicht verpflichtet, Abfälle, die sich beim Kippen in das Abfallsammelfahrzeug nicht lösen, manuell aus den Abfallbehältern zu entfernen. Es ist untersagt, heiße Asche und andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einzufüllen. Die Deckel der Abfallbehälter müssen jederzeit schließbar sein. Das Bereitstellen von losen Abfällen neben den Abfallbehältern ist verboten.

(6)

Zur Abfuhr bereitgestellte Abfallbehälter dürfen folgende Höchstgewichte nicht überschreiten:

80-l-Abfallbehälter	45 kg
120-l-Abfallbehälter	60 kg
240-l-Abfallbehälter	110 kg
1.100-l-Abfallbehälter	450 kg

Abfallsäcke dürfen ein Höchstgewicht von 20 kg nicht überschreiten.

Bei Überschreitung dieser Einfüllgewichte, sind die entsprechenden Behälter von der Entleerung auszuschließen.

(7)

Nicht ordnungsgemäß befüllte Abfallbehälter, insbesondere solche mit nicht zugelassenen Abfällen, werden nicht entleert. Das Gleiche gilt, wenn der Abfallbehälter nicht vollständig entleert wird, weil die Abfälle festgefroren sind oder eingestampft wurden. Es besteht in beiden Fällen kein Anspruch auf Gebührenreduzierung.

(8)

Vom KAEV zugelassene Abfallsäcke, die auf Grundstücken verwendet werden, die mit einem Abfallsammelfahrzeug aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht angefahren werden können, sind vom Anschlussnehmer am Abfuhrtag an den Fahrbahnrand der nächsten von einem Abfallsammelfahrzeug zu befahrenden öffentlichen Straße zu befördern und zur Abfuhr bereitzustellen.

(9)

Beschäftigte des KAEVs und die durch den KAEV beauftragten Unternehmen sind berechtigt, den Inhalt der bereitgestellten Abfallbehälter zu kontrollieren. Im Falle be-

rechtigter Beanstandungen können die dadurch angefallenen Kosten dem Verursacher durch den KAEV angelastet werden.

## **§ 22**

### **Behälterstandplätze und Zuwegungen**

(1)

Standplätze und Zuwegungen für die Abfallbehälter im Sinne von § 21 dieser Satzung müssen so beschaffen sein, dass das Aufstellen, Befüllen und Abholen bzw. Entleeren der Behälter leicht sowie gefahr- und schadlos möglich ist. Die Standplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein.

(2)

Liegen die in Abs. 1 genannten Bedingungen nicht vor, so sind die Abfallbehälter unter Beachtung von Absatz 3 neben dem Fahrbahnrand vor dem angeschlossenen Grundstück bereitzustellen und nach der Entleerung selbständig von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.

(3)

Die Zuwegung für ein Abfallsammelfahrzeug zum Grundstück muss mindestens 3,50 m breit und so befestigt sein, dass die Zuwegung von einem Abfallsammelfahrzeug mit einer maximalen Fahrzeuggesamtmasse bis zu 30 t dauerhaft benutzt werden kann. Für Durchfahrten ist ein Lichtraumprofil von mindestens 4,20 m erforderlich. Sackgassen werden nur befahren, wenn ein Wendehammer mit einem Durchmesser von mindestens 22 m vorhanden und dieser durch haltende oder parkende Fahrzeuge nicht eingeschränkt ist. Des Weiteren ist zwischen dem Abfallsammelfahrzeug und festen Bauwerken oder abgestellten Gegenständen, z. B. Kraftfahrzeugen zu beiden Seiten des Abfallsammelfahrzeuges ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m einzuhalten. Für die Abfallsammelfahrzeuge gilt ein ausnahmsloses Rückfahrverbot. Werden die vorgenannten Anforderungen von dem Grundstück, auf dem Abfälle anfallen, die dem KAEV nach Maßgabe dieser Satzung überlassen werden, bzw. dessen Zuwegung nicht erfüllt, gilt § 21 Abs. 4 dieser Satzung.

(4)

Entleerungen von Abfallbehältern über Privatstraßen werden nur unter den erforderlichen Maßgaben des § 22 Abs. 3 durchgeführt.

## **§ 23**

### **Umgang mit Abfallbehältern**

(1)

Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter einschließlich des am Abfallbehälter angebrachten Transponders in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung, das Vertauschen oder der Verlust von Abfallbehältern ist dem KAEV unverzüglich anzuzeigen.

(2)

Die dem KAEV entstandenen aufwandsbezogenen Kosten, infolge Verlustes, grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung durch den Anschlusspflichtigen oder den Abfallbesitzer, unbrauchbar gewordenen Abfallbehälter, die vom Verband zur Verfügung gestellt wurden, werden dem Anschlusspflichtigen in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Beschädigungen oder die Zerstörung eines am Abfallbehälter angebrachten Transponders.

(3)

Abfallbesitzer dürfen die bei ihnen angefallenen Abfälle nicht unbefugt in Abfallbehälter einfüllen, die dem Anschlusspflichtigen bzw. Benutzungspflichtigen eines anderen Grundstücks zur Verfügung gestellt worden sind.

(4)

Für Leerfahrten beim Behälterdienst (Abholungen oder Tausch von Abfallbehältern oder -containern), die der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer/Besteller zu vertreten hat, behält sich der KAEV vor, die ihm dadurch entstandenen, aufwandsbezogenen Kosten dem Anschlusspflichtigen oder Abfallbesitzer/Besteller in Rechnung zu stellen. Diese richten sich unter anderem nach dem jeweiligen Behältervolumen.

## **§ 24**

### **Häufigkeit und Zeit der Abfuhr**

(1)

Die Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen bis 240 l werden 14-tägig entleert. Der KAEV kann im Einzelfall und in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen.

(2)

Die Restabfallbehälter ab einem Fassungsvermögen von 1.100 l werden nach Bedarf mehrmals wöchentlich, wöchentlich oder 14-tägig entleert.

(3)

Die Entleerung und Abfuhr erfolgt an Werktagen in der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 18:00 Uhr.

(4)

Fällt der planmäßige Sammeltag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an einem vorhergehenden oder nachfolgenden Tag eingesammelt werden. Unterbleibt das Einsammeln des Abfalls am Sammeltag, erfolgt die Entsorgung in Ausnahmefällen erst am nächsten regulären Sammeltag.

(5)

Die Abfuhrtermine und deren Änderungen nach Abs. 1, 2 und 4 werden vom KAEV rechtzeitig bekannt gegeben, vgl. § 31.

## **§ 25**

### **Unterbrechung der Entsorgung**

Wird die Entsorgung von Abfällen infolge betrieblicher Belange des KAEV oder der von ihm beauftragten Dritten durch Streik oder höhere Gewalt vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die an der Entsorgung angeschlossenen Grundstückseigentümer und der Abfallbesitzer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung. Die Abfuhr wird sobald wie möglich nachgeholt. Im Übrigen gilt § 21 Abs. 3 dieser Satzung.

## **§ 26 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen und Anlieferung von Abfällen im Bringsystem**

(1)

Die Anlieferung und Übergabe von Abfällen in den in Anlage 2 aufgeführten Abfallannahmestellen regelt der KAEV durch eine Benutzungsordnung (im Folgenden nur noch Benutzungsordnung genannt). Diese gilt insbesondere für alle Anlieferer, das Personal sowie alle Personen, die das Betriebsgelände des KAEV betreten. Die Benutzungsordnung kann bei den in Satz 1 genannten Standorten, im Verwaltungsgebäude des KAEV sowie unter <http://www.kaev.de> eingesehen werden.

Zurückgewiesene Abfälle sind vom Anlieferer zurückzunehmen und vom Betriebsgelände des KAEV zu entfernen.

(2)

Für angelieferte Abfallarten mit Ausnahme der Elektro- und Elektronikgeräte nach § 11 Abs. 1 und Metallschrott i. S. v. § 14 dieser Satzung gelten die Gebühren und Entgelte auf der Grundlage der Abfallgebührensatzung bzw. Entgeltordnung des KAEV.

(3)

Vom Einsammeln und Befördern gemäß § 7 Abs. 2 und 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen sind bei Andienung an den KAEV in Behältern oder Fahrzeugen anzuliefern, deren Entleerung den Betriebsablauf des jeweiligen Eingangsbereiches nicht beeinträchtigt. Dasselbe gilt für die Anlieferung von Abfällen aus Haushaltungen im Bringsystem.

(4)

Das Personal des KAEV ist berechtigt und verpflichtet, Abfälle zurückzuweisen oder sicherzustellen, wenn

1. nicht nachgewiesen ist, dass die Abfälle im Verbandsgebiet des KAEV angefallen sind bzw. seitens des KAEV keine Annahmeerklärung für diese Abfälle vorliegt.
2. es sich um Anlieferungen handelt bei denen festgestellt wird, dass es sich um von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle oder Gemische aus diesen handelt bzw. wenn die Anlieferungen nicht nur im geringfügigen Umfang Abfälle enthalten, die gem. § 5 Abs. 2 dieser Satzung getrennt gehalten werden müssen.

3. bei der Anlieferung von Abfällen zur Behandlung in der unter Anlage 2 Punkt 1 aufgeführten Entsorgungsanlage festgestellt wird, dass diese nicht den Anforderungen für die Behandlung in dieser Anlage gemäß Benutzungsordnung entsprechen.
4. die Anforderungen der Benutzungsordnung nicht eingehalten werden.

(5)

Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle dürfen grundsätzlich nur durch das vom KAEV gem. § 2 Abs. 5 dieser Satzung beauftragte Unternehmen angeliefert werden.

(6)

Stellt sich die Unzulässigkeit der Anlieferung erst nach dem Entladen heraus, werden auch in diesem Fall die Abfälle nicht entsorgt, sondern kostenpflichtig zurückgewiesen. D.h., die Abfälle sind auf Kosten des Erzeugers/Lieferers unverzüglich wieder aufzuladen und vom Betriebsgelände des KAEV zu entfernen. Hat der Anlieferer das Betriebsgelände schon verlassen, wird dieser bzw. der Abfallerzeuger innerhalb einer angemessenen Frist aufgefordert, die durch den KAEV im Sicherstellungsbereich aufbewahrten Abfälle zuzüglich eines vom KAEV geltend gemachten Auslagenersatzes umgehend wieder zurück zu nehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen. Kommt er dieser Pflicht innerhalb dieser angemessenen Frist nicht nach behält sich der KAEV vor, die Ladung bzw. die nicht zugelassenen Abfälle selbst zu entfernen bzw. deren ordnungsgemäße Entsorgung zu veranlassen. Gleichzeitig ergeht eine Anzeige zur zusätzlichen Ahndung des Vorfalles an die zuständige Behörde.

(7)

Gefährliche Abfälle werden vom KAEV nur angenommen, wenn diese Bestandteil des im Rahmen der abfallrechtlichen Plangenehmigung vom 30.05.2005 für die Deponie Lübben-Ratsvorwerk genehmigten bzw. nachgenehmigten Annahmekatalogs (Anlage 7a) für die Entsorgungsanlage sind und ein Zuweisungsbescheid seitens der SBB (Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH) zur Annahme vorliegt. Hier sind für die geordnete Annahme, Nachweisführung und Überwachung der Entsorgung die Vorschriften der DepV i. V. m. der Nachweisverordnung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle i.S. von § 7 Abs. 1 dieser Satzung werden in den Eingangsbereichen des KAEV in den jeweils dafür vorgesehenen Bereichen bis zu einer Zuweisungsentscheidung nach § 5 der Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg (Sonderabfallentsorgungsverordnung- SAbfEV) vom 08.01.2010 (GVBl.II/10, [Nr. 01]) in der jeweils gültigen Fassung, die keine zusätzlichen Auflagen bzw. Bedingungen beinhaltet, sichergestellt und aufbewahrt. Der Abfallerzeuger bzw. -anlieferer ist zur Erstattung der durch die Sicherstellung dieser Abfälle entstandenen Kosten verpflichtet.

(8)

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung haftet der Abfallerzeuger bzw. der Abfallanlieferer unbeschadet der ordnungsrechtlichen bzw. strafrechtlichen Ahndung für den KAEV entstandene Schäden.

## **§ 27**

### **Fundsachen, Durchsuchung von bereitgestellten Abfällen**

(1)

Die Abfälle gehen in das Eigentum des KAEV über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden oder bei den Annahmestellen und/oder sonstigen Abfallentsorgungsanlagen gemäß Anlage 2 angenommen sind.

(2)

Der KAEV ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(3)

Unbefugten ist es nicht gestattet, zur Einsammlung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder mitzunehmen.

## **§ 28**

### **Mitteilungs- und Auskunftspflicht**

(1)

Die Grundstückseigentümer bzw. die nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, dem KAEV den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren voraussichtliche Menge und Art anzumelden sowie dem KAEV auf dessen Verlangen alle für die Erfüllung seiner abfallwirtschaftlichen Aufgaben erforderlichen Tatsachen unverzüglich anzuzeigen, insbesondere dem KAEV für die Festlegung der vorzuhaltenden Restabfallbehälter die Anzahl der auf dem Grundstück mit dem Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen bzw. die Anzahl der das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen und die voraussichtlich anfallende Menge und Art des Abfalls mitzuteilen.

(2)

Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so hat der bisherige Anschlusspflichtige dieses schriftlich dem KAEV mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.

(3)

Erfährt der Anschlusspflichtige von wesentlichen Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Abfalls oder Veränderungen in der Anzahl der auf dem Grundstück mit dem Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen, so hat er diese dem KAEV unverzüglich mitzuteilen.

(4)

Unbeschadet der Abs. 1 bis 3 kann der KAEV vom Anschlusspflichtigen sowie den Abfallerzeugern und -besitzern jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und Gebührenerhebung wesentlichen Umstände verlangen.

(5)

Die nach den Abs. 1 bis 4 erhobenen personenbezogenen Daten können vom KAEV nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften, insbesondere des Gesetzes zum

Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG) vom 08. Mai 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 7]) in der jeweils gültigen Fassung verarbeitet werden.

## **§ 29 Benutzungsgebühren/private Entgelte**

(1)

Der KAEV erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer Abfallgebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband "Niederlausitz".

(2)

Der KAEV ist berechtigt, statt Gebühren für die von ihm erbrachten Leistungen private Entgelte auf der Grundlage einer Entgeltordnung zu verlangen, die von der Versammlungsversammlung zu beschließen ist.

## **§ 30 Modellversuche**

Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann der Abfallentsorgungsverband Modellversuche mit örtlich oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

## **§ 31 Bekanntmachungen**

Für Bekanntmachungen des Verbandes gelten die Vorschriften der Verbandssatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“. Daneben veröffentlicht der Verband Abfallsammeltermine, Vertriebsstellen und Annahmestellen etc. durch Herausgabe eines Abfallkalenders, der an alle privaten Haushaltungen sowie andere Abfallbesitzer verteilt wird und beim Verband erhältlich ist, oder legt diese durch Anordnung im Einzelfall fest. Die Satzungen (vgl. § 8 Abs. 4 BbgAbfBodG), Entgeltordnung und alle für die Abfallentsorgung notwendigen Informationen, werden vom Verband auch im Internet unter [www.kaev.de](http://www.kaev.de) zugänglich gemacht.

## **§ 32 Ordnungswidrigkeiten**

(1)

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. dem KAEV von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle entgegen § 7 Abs. 5 Satz 2 dieser Satzung zur Entsorgung überlässt,
2. entgegen § 6 Abs. 5 dieser Satzung auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der Abfallentsorgung des KAEV nicht überlässt,



3. entgegen § 7 Abs. 4 und 5 dieser Satzung der Verpflichtung, die von der Entsorgung durch den KAEV ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle nicht mit anderen Abfällen zu vermischen oder selbst ordnungsgemäß zu entsorgen, nicht nachkommt,
4. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Abfälle, die kein Sperrmüll sind, zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr des KAEV bereitstellt,
5. entgegen § 10 Abs. 6, § 11 Abs. 6, § 14 Abs. 4 dieser Satzung der Verpflichtung, bei der Sperrmüllsammmlung, der Elektro- und Elektronikgerätesammlung oder der Schrottsammmlung zurückgelassene Abfälle unverzüglich und schadlos zu entfernen, nicht nachkommt,
6. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung dem KAEV die dort genannten Abfälle nicht direkt dem Personal der mobilen Annahmestelle überlässt,
7. entgegen § 20 Abs. 1 - 4, 6, 7,- 8 und 11 dieser Satzung als Anschlusspflichtiger ein zu geringes Restabfallbehältervolumen anfordert und/oder übernimmt und/oder für die Benutzung bereithält,
8. entgegen § 20 Abs. 8 dieser Satzung es als Verantwortlicher unterlässt für die entsprechenden Veranstaltungen die erforderlichen Restabfallbehälter rechtzeitig zu beantragen,
9. entgegen § 23 Abs. 3 dieser Satzung unbefugt Abfälle in Abfallbehälter einfüllt, die dem Anschlusspflichtigen bzw. –berechtigten eines anderen Grundstückes zur Verfügung gestellt worden sind.
10. entgegen § 19 Abs. 2 i. V. mit § 20 und § 21 Abs. 5 Satz 6 dieser Satzung Restabfälle nicht in vom KAEV zur Verfügung gestellten bzw. zugelassenen Behältern und/oder lose neben diesen Behältern zum Einsammeln und Befördern bereitstellt,
11. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 2 und 3 dieser Satzung Abfallbehälter nach der Entleerung nicht wieder unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt oder die öffentlichen Verkehrsflächen spätestens nach 19:00 Uhr entsprechend beräumt,
12. entgegen § 21 Abs. 5 Satz 1 bis 4 dieser Satzung Abfallbehälter überfüllt, insbesondere Abfälle einschlämmt oder mit mechanischen Hilfsmitteln in den jeweiligen Behälter einpresst, heiße Asche oder andere glühende oder brennende Gegenstände in die Abfallbehälter einfüllt,
13. entgegen § 26 Anweisungen des KAEV-Personals nicht nachkommt,
14. entgegen § 27 Abs. 3 dieser Satzung unbefugt zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt.

(2)

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 8 Abs. 3 BbgAbfBodG durch den KAEV mit Geldbußen bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

### **§ 33 Anhänge**

Die Anlage 1 und Anlage 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 34 In-Kraft-Treten**

#### **II.**

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ (KAEV) vom 17. Dezember 2019 tritt zum 31.12.2020 außer Kraft.

Das Landesamt für Umwelt hat den in der vorstehenden Satzung enthaltenen Ausschlüssen von der Entsorgung mit Bescheid vom 07.12.2020; Gesch-Z.:LfU\_T16-3115/85+13#354979/2020 zugestimmt.

Lübben (Spreewald), den 08.12.2020

Gez.  
Gunter Hempel  
Verbandsvorsteher

(Siegel)

## Anlage 1

### Liste der schadstoffhaltigen Abfälle gemäß § 13 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung

		Maximale Gebindegröße	Maximale Menge je Anlieferung
1.	Leim-, Klebemittel und Harze	2,5 Liter	5 Liter
2.	Ölfarben und Lacke	2,5 Liter	8 Gebinde
3.	Raumfarben	15 Liter	8 Gebinde
4.	Lösungs- und Reinigungsmittel	5 Liter	20 Liter
5.	Frostschutzmittel	5 Liter	20 Liter
6.	Holzschutzmittel	5 Liter	50 Liter
7.	Altöle in Gebinden	10 Liter	20 Liter
8.	Säuren	1 Liter	10 Liter
9.	Laugen	1 Liter	10 Liter
10.	Beizen und Ätzmittel	1 Liter	10 Liter
11.	Fotochemikalien	5 Liter	10 Liter
12.	Stoffe mit metall. Quecksilber	1 Kilogramm	10 Kilogramm
13.	feste Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel	-	Einzelartikel
14.	Flüssige Schädlingsbekämpfungsmittel	-	10 Liter
15.	Mineralische Düngemittel	10 Kilogramm	20 Kilogramm
16.	Altmedikamente	-	20 Liter
17.	Chemikalienreste	1 Liter	4 Liter
18.	Leuchtstoffröhren (unzerstört)	-	Einzelartikel
19.	Batterien (PKW, Moped, Krad)	-	4 Stück
20.	Stab- und Flachbatterien	-	100 Stück
21.	Quecksilberknopfzellen	-	40 Stück
22.	ölhaltige Betriebsmittel	-	Einzelartikel
23.	Desinfektionsmittel	1 Liter	10 Liter
24.	Ölfilter	-	6 Stück
25.	Fette, Wachse	1 Kilogramm	4 Kilogramm
26.	Spraydosen	-	10 Stück
27.	Bremsflüssigkeit	5 Liter	10 Liter
28.	Haushaltschemie	1 Liter	10 Liter
29.	Leeremballagen mit schädlichen Restanhaftungen	5 Liter	4 Stück

## **Anlage 2**

### **Zur Satzung über die Abfallentsorgung des KAEV „NL“**

#### **1. Entsorgungsanlagen**

Abfallbehandlungsanlage und Umschlagstation (ABU)  
Ratsvorwerk 20  
15907 Lübben (Spreewald)  
Tel.: 03546/229112

#### **2. Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk** Deponie/Abfall-Annahmestelle Deponieabschnitt (DA) II

Ratsvorwerk 20  
15907 Lübben (Spreewald)  
Tel.: 03546/3137  
E-Mail: [ratsvorwerk@kaev.de](mailto:ratsvorwerk@kaev.de)

#### **3. Abfall-Annahmestellen**

3.1. Göritz (Vetschau/Spreewald)  
Beltener Weg  
OT Göritz  
03226 Vetschau/Spreewald  
Tel.: 035433/72476

3.2. Luckau-Wittmannsdorf  
An der B 96  
15926 Luckau  
Tel.: 03544/13502